

## § 3 Nr. 23

### [Häftlingshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz und Ausgleichsleistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

#### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 23

1

##### Rechtsentwicklung der Nr. 23:

▶ *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung für alle Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), in den Katalog des § 3.

▶ *1. SED-UnBerG v. 29.10.1992* (BGBl. I 1992, 1814; BStBl. I 1993, 9): Einbeziehung der Leistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG –) in die StBefreiung ab VZ 1992.

▶ *Zehntes Gesetz zur Änd. des HHG und anderer Gesetze v. 8.6.1994* (BGBl. I 1994, 1214; BStBl. I 1994, 748): Die starre Verweisung auf das HHG „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I, 512)“ wurde gestrichen.

▶ *2. SED-UnBerG v. 23.6.1994* (BGBl. I 1994, 1311; BStBl. I 1994, 508): Neufassung der Vorschrift unter Einbeziehung der Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

**Bedeutung der Nr. 23:** Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung, soweit es um wiederkehrende Leistungen geht. Die StPflicht ergibt sich aus § 22 Nr. 1. Der StBefreiung dürften in erster Linie soziale Gesichtspunkte zugrunde liegen.

#### II. Steuerbefreiung sozialer Ausgleichsleistungen bei rechtsstaatswidriger Verfolgung

2

**Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz:** Stfrei sind die Leistungen nach dem HHG in der jeweils genannten Fassung (BTDrucks.

12/5834, 6). Maßgebend ist zur Zeit das HHG idF der Bekanntmachung v. 2.6.1993 (BGBl. I 1993, 839).

► *Begünstigter Personenkreis*: Leistungen nach dem HHG erhalten, wenn keine Ausschließungsgründe vorliegen, deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

▷ (1) nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8.5.1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder

▷ (2) Angehörige der in Nr. (1) genannten Personen sind oder

▷ (3) Hinterbliebene der in Nr. (1) genannten Personen sind und den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben (§ 1 Abs. 1 HHG).

► *Der Leistungsumfang* ergibt sich aus §§ 4 ff. HHG.

**Steuerfreiheit der Leistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**: Mit Wirkung ab VZ 1992 (vgl. dazu OFD Erfurt v. 3.5.1993, StEK EStG § 3 Nr. 582) befreit Nr. 23 auch die Leistungen nach dem StrRehaG. Maßgebend ist zur Zeit das StrRehaG idF v. 17.12.1999 (BGBl. I 1999, 2664).

► *Das StrRehaG* zielt darauf ab, die Folgen des Unrechtsregimes der SED zu bereinigen. Es verfolgt vor allem das Anliegen, den durch das Unrechtsregime der SED durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Gerechtigkeit zu geben, ihnen durch vereinfachte Verfahren schneller zu ihrem Recht zu verhelfen sowie ihnen durch eine deutlich verbesserte Entschädigung und durch Versorgungsansprüche einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht anzubieten (Rehabilitierung; vgl. BTDrucks. 12/1608, 13).

► *Die Rehabilitierung* begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsberaubung entstanden sind (§ 16 Abs. 1 StrRehaG).

► *Soziale Ausgleichsleistungen*: Die stfreien sozialen Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 1 StrRehaG werden auf Antrag als Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistung nach Maßgabe der §§ 17–19 sowie als Versorgung nach §§ 21–24 StrRehaG gewährt (§ 16 Abs. 3 StrRehaG).

**Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz**: Mit Wirkung ab 1.7.1994 (Art. 11 Abs. 1 des 2. SED-UnBerG) befreit Nr. 23 auch die Leistungen nach dem VwRehaG und dem BerRehaG.

► *Rehabilitierung*: Wie im Fall des StrRehaG ist Voraussetzung für die Gewährung von Folgeansprüchen bzw. Ausgleichsleistungen nach dem VwRehaG und dem BerRehaG die Rehabilitierung (§ 12 VwRehaG; § 17 BerRehaG).

► *Folgeansprüche nach dem VwRehaG*: Die Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung begründet Folgeansprüche nach dem VwRehaG (§ 2 VwRehaG). In Betracht kommen je nach Eingriff Folgeansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Vermögens- und anderen Entschädigungsgesetzen und dem BerRehaG. Die entsprechenden Leistungen stellt Nr. 23 stfrei.

► *Leistungen nach dem BerRehaG*: Dazu gehören neben dem Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung (§ 11 ff. BerRehaG) und der bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung (§ 6 BerRehaG) Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG. Danach erhalten Verfolgte iSv. § 1 BerRehaG, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, auf Antrag Ausgleichsleistungen iHv. 184 € monatlich, wenn sie aufgrund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen.

